

## Glyphosate im Ackerbau und Grünland - Gesamtübersicht

Stand: 21.01.2024

Indikationen			360 g/l-Glyphosat-Präparate							450 g/l	480 g/l-Glyph.		720 g/kg	240 g/l Gly. + 160 g/l 2,4 D
Kulturen	Schadorganismus / Indikation	Einsatzgebiet / Einsatztermin	Boom effekt / Dominator Clean [NG352, NT101]	Barclay Gallup Biograde 360 / Barbarian Biograde 360 / Plantaclean Label XL [NG352, NT101]	Clinic TF / Arnega 360 / Nufosate [NG352, NT102/ NT103]	Glistar Ultra [NG352-1]	Durano TF / Landmaster TF / Rosate 360 TF [NG352, NT103]	Shyfo [NG352, VA275, NT103]	Taifun forte / Profi 360 TF [NG352, NT103]	Helosate 450 TF [NG352, NT102/103]	Dominator 480 TF / Landmaster Supreme 480 TF / Rosate Supreme 480 TF [NG352, NT103]	Roundup PowerFlex [NG352, NT103]	Roundup Rekord [NG352, NT103]	Kyleo** [NG352-1, NT109]
max. zugelassene Aufwandmenge in l oder kg/ha (Tage Wartezeit) [besondere Auflagen]														
<b>Ackerbaukulturen allgemein:</b>														
Ackerbaukulturen	Einkeimblättrige und Zweikeimblättrige Unkräuter	nach der Ernte oder nach dem Wiederergrünen	5,0 [NG402]	5,0	5,0 [NG402]	4,0 [NG402]	5,0 [NG404, NT307-90, 308]	3,0 [NT307-90, 308]	-	4,0 [NT307-90, 308]	3,75 [NG404, NT307-90, 308]	3,75 [NG402]	2,5 [NG402]	5,0 [NG405]
	Ausfallkulturen		-				-	-	-	-	-	-	-	-
	Gem. Quecke	Stoppelbehandlung; Herbst nach der Ernte	-	-	-	-	-	3,0 [NT307-90, 308]	-	-	-	-	-	-
Ackerbaukulturen	Einkeimblättrige und Zweikeimblättrige Unkräuter	bis 2 Tage vor der Saat	-	-	-	-	-	3,0 [NT307-90, 308]	5,0 [NG404, NT307-90, 308]	-	2,25 [NT307-90, 308]	3,75 [NG402]	2,5 [NG402]	-
		bis 5 Tage nach der Saat (ausgen. Raps)	-	-	-	1,5 (2 Tage)	-	-	-	-	3,75 [NG404, NT307-90, 308]	3,75 [NG402]	2,5*** [NG402]	-
Ackerbaukulturen	Einkeimblättrige und Zweikeimblättrige Unkräuter (schwer bekämpfbare Unkräuter); Einzelpflanzenbehandlung	während der Vegetationsperiode	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	33% (max. 5 kg/ha)	-
<b>Getreide:</b>														
Getreidestoppel	Einkeimblättrige und Zweikeimblättrige Unkräuter	nach der Ernte oder nach dem Wiederergrünen	5,0 [NG402]	5,0	5,0 [NG402]	4,0 [NG402]	5,0 [NG404, NT307-90, 308]	3,0 [NT307-90, 308]	-	4,0 [NT307-90, 308]	3,75 [NG404, NT307-90, 308]	3,75 [NG402]	2,5 [NG402]	5,0 [NG405]
	Ausfallkulturen		-				-	-	5,0 [NG404, NT307-90, 308]	-	-	-	-	-
	Gem. Quecke		-	-	-	-	-	3,0 [NT307-90, 308]	5,0 [NG404, NT307-90, 308]	-	-	-	-	-
Getreide	Einkeimblättrige und Zweikeimblättrige Unkräuter	bis 2 Tage vor der Saat	-	-	-	-	-	3,0 [NT307-90, 308]	5,0 [NG404, NT307-90, 308]	-	2,25 [NT307-90, 308]	3,75 [NG402]	2,5 [NG402]	5,0** [NG405, WW742]
		bis 5 Tage nach der Saat	-	-	-	1,5 (2 Tage)	-	-	-	-	3,75 [NG404, NT307-90, 308]	3,75 [NG402]	2,5 [NG402]	-

x = Pflanzenschutzmittel dürfen nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewandt werden.

LKSH, Stand: 21.01.2024

In Schleswig-Holstein ist der länderspezifische Mindestabstand von 1 m an Gewässern nach § 26 Landeswassergesetz (LWG, 13.11.2019) zu beachten. Im Rahmen der GAP-Konditionalitäten-Verordnung ist ab 2023 ein 3 m breiter Pufferstreifen an Gewässern (GLÖZ 4) einzuhalten. In gewässerreichen Gemeinden darf der Abstand auf 1 m verringert werden (Landesverordnung; siehe "Wichtige Hinweise zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln").

\*\* = Getreide bis max. 3 Tage vor der Saat; \*\*\* = auch im Raps; ° = Art. 51-Zulassung (geringfügige Verwendung); T. = Tage; (14 T.) = 14 Tage Wartezeit

# Glyphosate im Ackerbau und Grünland - Gesamtübersicht

Stand: 21.01.2024

Indikationen		360 g/l-Glyphosat-Präparate											450 g/l	480 g/l-Glyph.		720 g/kg	240 g/l Gly. + 160 g/l 2,4 D
Kulturen	Schadorganismus / Indikation	Einsatzgebiet / Einsatztermin	Boom efekt / Dominator Clean [NG352, NT101]	Barclay Gallup Biograde 360 / Barbarian Biograde 360 / Plantaclean Label XL [NG352, NT101]	Citric TF / Omega 360 / Nufosate [NG352, NT102, NT103]	Glister Ultra [NG352-1]	Durano TF / Landmaster TF / Rosate 360 TF [NG352, NT103]	Shyfo [NG352, VA275, NT103]	Taifun forte / Profi 360 TF [NG352, NT103]	Helosate 450 TF [NG352, NT102/103]	Dominator 480 TF / Landmaster Supreme 480 TF / Rosate Supreme 480 TF [NG352, NT103]	Roundup PowerFlex [NG352, NT103]	Roundup Rekord [NG352, NT103]	Kyleo** [NG352-1, NT109]			
max. zugelassene Aufwandmenge in l oder kg/ha (Tage Wartezeit) [besondere Auflagen]																	
<b>Raps:</b>																	
Rapsstoppel	Einkeimblättrige und Zweikeimblättrige Unkräuter	nach der Ernte oder nach dem Wiederergrünen	5,0 [NG402]	5,0	5,0 [NG402]	4,0 [NG402]	5,0 [NG404, NT307-90, 308]	3,0 [NT307-90, 308]	5,0 [NG404, NT307-90, 308]	4,0 [NT307-90, 308]	3,75 [NG404, NT307-90, 308]	3,75 [NG402]	2,5 [NG402]	5,0 [NG405]			
	Ausfallkulturen		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-			
	Gem. Quecke		-	-	-	-	-	-	3,0 [NT307-90, 308]	-	-	-	-	-	-		
Raps	Einkeimblättrige und Zweikeimblättrige Unkräuter	bis 2 Tage vor der Saat	-	-	-	-	-	3,0 [NT307-90, 308]	5,0 [NG404, NT307-90, 308]	-	2,25 [NT307-90, 308]	3,75 [NG402]	2,5 [NG402]	-			
		bis 5 Tage nach der Saat	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2,5 [NG402]	-			
<b>Mais:</b>																	
Mais	Einkeimblättrige und Zweikeimblättrige Unkräuter	bis 2 Tage vor der Saat	-	-	-	-	3,0 [NT307-90, 308]	3,0 [NT307-90, 308]	5,0 [NG404, NT307-90, 308]	-	2,25 [NT307-90, 308]	3,75 [NG402]	2,5 [NG402]	5,0 [NG405]			
		bis 5 Tage nach der Saat	-	-	3,0	1,5 (2 Tage)	-	-	-	-	3,75 [NG404, NT307-90, 308]	3,75 [NG402]	2,5 [NG402]	-			
	Einkeimblättrige und Zweikeimblättrige Unkräuter	nach der Ernte oder nach dem Wiederergrünen	5,0 [NG402]	5,0	5,0 [NG402]	4,0 [NG402]	5,0 [NG404, NT307-90, 308]	3,0 [NT307-90, 308]	-	4,0 [NT307-90, 308]	3,75 [NG404, NT307-90, 308]	3,75 [NG402]	2,5 [NG402]	5,0 [NG405, WW7421]			
	Ausfallkulturen		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-				
	Gem. Quecke	Stoppelbehandlung; Herbst nach der Ernte	-	-	-	-	-	3,0 [NT307-90, 308]	-	-	-	-	-	-			
<b>Rüben:</b>																	
Zuckerrübe	Einkeimblättrige und Zweikeimblättrige Unkräuter	bis 2 Tage vor der Saat	-	-	-	-	3,0 [NT307-90, 308]	3,0 [NT307-90, 308]	5,0 [NG404, NT307-90, 308]	-	2,25 [NT307-90, 308]	3,75 [NG402]	2,5 [NG402]	-			
		bis 5 Tage nach der Saat	-	-	3,0	1,5 (2 Tage)	-	-	-	-	3,75 [NG404, NT307-90, 308]	3,75 [NG402]	2,5 [NG402]	-			
		bis 2 Tage vor der Saat	-	-	-	-	-	-	3,0 [NT307-90, 308]	-	-	2,25 [NT307-90, 308]	3,75 [NG402]	2,5 [NG402]			
Zucker- + Futterrübe	Ackerkratzdistel, Schosserrüben; Einzelpflanzenbehandlung mit Dochtstreichergerät	bei Spätverunkrautung	-	-	-	-	-	-	-	-	25% (max. 7,5 l/ha) (60 T.)	-	-	-			
	Einkeimblättrige und Zweikeimblättrige Unkräuter	nach der Ernte oder nach dem Wiederergrünen	5,0 [NG402]	5,0	5,0 [NG402]	4,0 [NG402]	5,0 [NG404, NT307-90, 308]	3,0 [NT307-90, 308]	-	4,0 [NT307-90, 308]	3,75 [NG404, NT307-90, 308]	3,75 [NG402]	2,5 [NG402]	5,0 [NG405]			
	Ausfallkulturen		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-				
	Gem. Quecke	Stoppel; Herbst nach der Ernte	-	-	-	-	-	3,0 [NT307-90, 308]	-	-	-	-	-	-			

x = Pflanzenschutzmittel dürfen nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewandt werden. \*\* = Getreide bis max. 3 Tage vor der Saat; \*\*\* = auch im Raps; ° = Art. 51-Zulassung (geringfüg. Verwend.); LKSH, Stand: 21.01.2024  
 In Schleswig-Holstein ist der länderspezifische Mindestabstand von 1 m an Gewässern nach § 26 Landeswassergesetz (LWG, 13.11.2019) zu beachten. Im Rahmen der GAP-Konditionalitäten-Verordnung (14 T.) = 14 Tage Wartezeit; ist ab 2023 ein 3 m breiter Pufferstreifen an Gewässern (GLÖZ 4) einzuhalten. In gewässerreichen Gemeinden darf der Abstand auf 1 m verringert werden (Landesverordnung; siehe "Wichtige Hinweise zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln"). T. = Tage

## Glyphosate im Ackerbau und Grünland - Gesamtübersicht

Stand: 21.01.2024

Indikationen			360 g/l-Glyphosat-Präparate							450 g/l	480 g/l-Glyph.		720 g/kg	240 g/l
Kulturen	Schadorganismus / Indikation	Einsatzgebiet / Einsatztermin	Boom efekt / Dominator Clean [NG352, NT101]	Barclay Gallup Biograde 360 / Barbarian Biograde 360 / Plantaclean Label XL [NG352, NT101]	Clinic TF / Omega 360 / Nufosate [NG352, NT102, NT103]	Glistler Ultra [NG352-1]	Durano TF / Landmaster TF / Rosate 360 TF [NG352, NT103]	Shyfo [NG352, VA275, NT103]	Taufun forte / Profi 360 TF [NG352, NT103]	Helosate 450 TF [NG352, NT102/103]	Dominator 480 TF / Landmaster Supreme 480 TF / Rosate Supreme 480 TF [NG352, NT103]	Roundup PowerFlex [NG352, NT103]	Roundup Rekord [NG352, NT103]	Gly. + 160 g/l 2,4 D
			Kyleo** [NG352-1, NT109]											
max. zugelassene Aufwandmenge in l oder kg/ha (Tage Wartezeit) [besondere Auflagen]														
<b>Leguminosen:</b>														
Leguminosen bzw. Klee-Arten, Luzerne-Arten, Wicken zur Saatguterzeugung°	Einkeimblättrige und Zweikeimblättrige Unkräuter; Horst- o. Einzelpflanzenbehandlung mit Dochtstreichgerät	während der Vegetationsperiode	-	-	-	-	-	-	-	-	-	33% (max. 3,75 l/ha (14T))*	in Le. 33% (max. 5 kg/ha)	-
Leguminosen	Einkeimblättrige und Zweikeimblättrige Unkräuter	bis 2 Tage vor der Saat	-	-	-	-	-	3,0 [NT307-90, 308]	5,0 [NG404, NT307-90, 308]	-	2,25 [NT307-90, 308]	3,75 [NG402]	2,5 [NG402]	-
		bis 5 Tage nach der Saat	-	-	-	1,5 (2 Tage)	-	-	-	-	3,75 [NG404, NT307- 90, 308]	3,75 [NG402]	2,5 [NG402]	-
	Einkeimblättrige und Zweikeimblättrige Unkräuter	nach der Ernte oder nach dem Wiederergrünen	5,0 [NG402]	5,0	5,0 [NG402]	-	5,0 [NG404, NT307-90, 308]	3,0 [NT307-90, 308]	-	4,0 [NT307-90, 308]	3,75 [NG404, NT307- 90, 308]	3,75 [NG402]	2,5 [NG402]	5,0 [NG405]
	Ausfallkulturen		-	-	-	4,0 [NG402]	-	-	-	-	-	-	-	-
	Gem. Quecke	Stoppel; Herbst nach der Ernte	-	-	-	-	-	3,0 [NT307-90, 308]	-	-	-	-	-	-
<b>Grünland:</b>														
Wiesen und Weiden	Einkeimblättrige und Zweikeimblättrige Unkräuter	vor der Saat; mit nachfolgendem Umbruch	-	4,0 [VV549]	-	6,0 [NG404, VV549]	4,0 [NG402, VV549]	-	-	4,0 [NG404, VV549]	3,0 (14 T.) [NG402, VV549]	3,75 [NG402, VV549]	2,5 [NG402, VV549]	-
	Gem. Quecke, Ampfer-Arten		-	-	4,0 [NG412, VV549]	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Ackerkratzdistel, Ampfer-Arten; Einzelpflanzenbehandlung mit Dochtstreichgerät	während der Vegetation	-	-	-	-	33% (max. 4 l/ha) [VV549]	-	-	-	25% (max. 7,5 l/ha) (14 T.) [VV549]	33% (max. 3,75 l/ha) (14 T.)	-	-
<b>sonstige:</b>														
Gräser zur Saatguterzeugung	Einkeimblättrige und Zweikeimblättrige Unkräuter; Horst- o. Einzelpflanzenbehandlung mit Dochtstreichgerät	Frühjahr bis Frühsommer	-	-	-	-	-	-	-	-	-	33% (max. 3,75 l/ha) (14 T.)	-	-
Stilllegungsflächen (Rekultivierung)	Einkeimblättrige und Zweikeimblättrige Unkräuter	vor der Saat von Folgekulturen; während der Vegetations- periode; zur Kulturvorbereitung	-	5,0 [VV549]	5,0 [NG402, VV549]	6,0 [NG404, VV549]	5,0 [NG404, VV549, NT307- 90, 308]	3,0	5,0 [NG404, VV549]	-	3,75 [NG404, VV549, NT307- 90, 308]	3,75 [NG402, VV549]	2,5 [NG402, VV549]	-

x = Pflanzenschutzmittel dürfen nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewandt werden.

LKSH, Stand: 21.01.2024

In Schleswig-Holstein ist der länderspezifische Mindestabstand von 1 m an Gewässern nach § 26 Landeswassergesetz (LWG, 13.11.2019) zu beachten. Im Rahmen der GAP-Konditionalitäten-Verordnung ist ab 2023 ein 3 m breiter Pufferstreifen an Gewässern (GLÖZ 4) einzuhalten. In gewässerreichen Gemeinden darf der Abstand auf 1 m verringert werden (Landesverordnung; siehe "Wichtige Hinweise zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln").

\*\* = Getreide bis max. 3 Tage vor der Saat;    \*\*\* = auch im Raps;    ° = Art. 51-Zulassung (geringfügige Verwendung);    T. = Tage;    (14 T.) = 14 Tage Wartezeit

**wichtiger Hinweis:**

Seit September 2021 gilt mit der geänderten Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (5. Verordnung zur Änderung der PflSchAnwV) ein eingeschränkter Einsatz von Glyphosat-haltigen Pflanzenschutzmitteln.

Das generelle Anwendungsverbot für glyphosathaltige Pflanzenschutzmittel ab 01.01.2024 (§ 9 der 5. Verordnung zur Änderung der PflSchAnwV) wird durch das Inkrafttreten der Glyphosat-Eilverordnung (6 Monate Gültigkeit) zur Anpassung der PflSchAnwV bis zum 30.06.2024 vorläufig ausgesetzt.

Damit gelten die Anwendungsbeschränkungen für glyphosathaltige Pflanzenschutzmittel aus der 5. Änderungsverordnung vorläufig bis zum 30.06.2024 fort.

**verboten:**

- Vorernteanwendung (Sikkation) (§ 3b, Absatz 5),
- in Naturschutzgebieten (§ 4),
- in Wasserschutzgebieten (§ 3b, Absatz 5),
- in Heilquellenschutzgebieten (§ 3b, Absatz 5),
- in Kern-+ Pflegezonen v. Biosphärenreservaten (§ 3b, Abs. 5)

**erlaubt:**

- wenn in Einzelfällen andere vorbeugende Maßnahmen, wie die Wahl einer geeigneten Fruchtfolge, eines geeigneten Aussaatzeitpunktes oder mechanischer Maßnahmen im Bestand oder das Anlegen einer Pflugfurche, nicht durchgeführt werden können und andere technische Maßnahmen nicht geeignet oder zumutbar sind. Die Behandlungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken.
- zur Vorsaatbehandlung (Altverunkrautung, Zwischenfrüchte, "Falsches Saatbett") bei Mulch- oder Direktsaatverfahren
- gegen perennierende Unkrautarten wie z.B. Ackerkratzdistel, Ackerwinde, Ampfer, Landwasserknöterich und Quecke auf den betroffenen Teilflächen, auch wenn keine Mulch- oder Direktsaat erfolgt
- wenn die betroffene Fläche offiziell als erosionsgefährdet eingestuft ist und daher nur bedingt mechanisch bearbeitet werden kann
- wenn eine starke Verunkrautung die wirtschaftliche Nutzung der Grünlandfläche gefährdet
- wenn auf einer Teilfläche für die Futtergewinnung oder Tierhaltung genutzten Grünlandfläche Unkräuter wachsen, die giftig für die Tiere sind.

**Der Einsatz wird damit zukünftig zielgerichteter erfolgen. D. h. genau hinschauen, welche Voraussetzungen für einen Glyphosateinsatz erfüllt sind und diese genau dokumentieren.**

## Erläuterungen zur Tabelle Glyphosate:

bußgeldbewehrte Auflagen: **rot / fett**

**NG352:** Bei der Anwendung des Mittels ist ein Abstand von 40 Tagen zwischen Spritzungen einzuhalten, wenn der Gesamtaufwand von zwei aufeinanderfolgenden Spritzanwendungen mit diesem und anderen Glyphosat-haltigen Pflanzenschutzmitteln die Summe von 2,9 kg Glyphosat/ha überschreitet.

**NG352-1:** Bei der Anwendung des Mittels ist ein Abstand von 75 Tagen zwischen Spritzanwendungen einzuhalten, wenn der Gesamtaufwand von zwei aufeinanderfolgenden Spritzanwendungen mit diesem und anderen Glyphosat-haltigen Pflanzenschutzmitteln die Summe von 2,4 kg Glyphosat/ha überschreitet.

**NG402:** Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 10 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: - ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder - die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

**NG404:** Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 20 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: - ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden bzw. mit der Kanalisation verbunden sind, oder - die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

**NG405:** Keine Anwendung auf drainierten Flächen.

**NG412:** Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 5 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: - ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder - die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

**NT101:** Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 50 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.

**NT102:** ..... Text wie NT101 "..... **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 75 % eingetragen ist. ...**"

**NT103:** ..... Text wie NT101 "..... **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 % eingetragen ist. ...**"

**NT108:** Bei der Anwendung des Mittels muss **ein Abstand von mindestens 5 m** zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Zusätzlich muss die Anwendung in einer darauf folgenden **Breite von mindestens 20 m** mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 75 %** eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder Technik noch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m nicht erforderlich, wenn die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind.

**NT109:** ..... Text wie NT108 "..... **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 % eingetragen ist. ...**"

**NT307-90:** Zum Schutz der nicht zu bekämpfenden Arten der Ackerbegleitflora als Lebensraum und Nahrungsgrundlage für Arthropoden und Wirbeltiere darf die Anwendung des Pflanzenschutzmittels nur auf höchstens 9/10 des für die Anwendung vorgesehenen Schlags erfolgen. Die unbehandelte Teilfläche dient diesen Arten als Überlebensraum. Sie darf daher keine Bereiche enthalten, in denen während des Kulturverlaufs andere Mittel angewendet werden, die mit Anwendungsbestimmungen zugelassen sind, deren Code mit der Nummer NT307 beginnt. Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zur angrenzenden unbehandelten Teilfläche mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" gemäß der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (BAnz AT 23.10.2013 B4) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 % eingetragen ist. Die unbehandelte Teilfläche ist vorzugsweise als Randstreifen mit Mindestbreiten von 5 m und einem reduzierten Düngereinsatz vorzusehen.

**NT308:** Das Mittel gefährdet aufgrund seiner pflanzenschädlichen Wirkung die Lebensgrundlage von terrestrischen Nichtziel-Arthropoden. Das Mittel darf daher nicht auf unbehandelten Teilflächen angewendet werden, die der Erfüllung von Anwendungsbestimmungen dienen, deren Code mit der Nummer NT306 beginnt.

**VA275:** Zum Schutz von unbeteiligten Dritten (bystander und residents) muss die Anwendung des Mittels immer mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780), in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in der Abdriftminderungsklasse 50 % eingetragen ist.

VV549: Behandelten Aufwuchs (Abraum vor der Neueinsaat) nicht zur Heugewinnung verwenden, er kann der direkten Verfütterung oder der Silierung dienen.

WW742: Das Mittel besitzt keine nachhaltige Wirkung gegen ausdauernde Unkräuter.